

INITIATIVGEMEINSCHAFT

betroffener Rentner, Vorruheständler etc. der ehemaligen bewaffneten Organe.

In zahlreichen Zusammenkünften verschiedener Art, aus unterschiedlichen Anlässen oder mit differenzierten Interessen - auch in vielen individuellen Gesprächen - wurde gegen die uns vorgeschriebene "freiwillige" Krankenversicherung Stellung bezogen und vielfach der Wunsch geäußert, Hinweise zu geben, wie die Ungesetzlichkeit dieser Maßnahme zu begründen ist. Hier sind solche Hinweise, die jeder, der sich gegen das Unrecht wenden will, für die Begründung seiner Eingabe, Beschwerde oder seines Widerspruches individuell nutzen kann.

H I N W E I S E

im Zusammenhang mit Versicherungs- und Beitragspflichten nach der Versorgungsordnung

1. Allgemeine Hinweise

- Allgemein sind nicht datierte Merkblätter versandt worden. Ein *Aussteller* ist nicht erkennbar, Unterschriften fehlen, es ist nicht erkennbar, wo das Blatt überhaupt herkommt. (Die versendende Stelle ist zumeist nicht der Absender). Eine solche *anonyme* Aktion ist ungewöhnlich. Sie deutet darauf hin, daß sich möglicherweise niemand zur Sache festlegen möchte. Es wird offenbar ein ministerielles (?) Auslegungsverfahren zum Einigungsvertrag unternommen. Von der Sache her wäre *eigentlich* eine normative Regelung anstelle eines Referentenpapiers zu erwarten gewesen. (z.B. in Form einer Verordnung).
- Mancherorts ist *gänzlich* auf eine Benachrichtigung verzichtet worden. Offenbar wird der Standpunkt vertreten, daß eine Bekanntgabe per Presse, Bundesanzeiger oder Gesetzblatt ausreichend für den Charakter der "Veröffentlichung" wäre. Das ist gewiß nicht zu bestreiten, weist aber doch auf Haltungen zum Adressenkreis hin. (Übrigens: Bisher fehlt selbst eine solche *offizielle* Verlautbarung amtlichen Charakters!).
- Es wird eine *rückwirkende* Beitragspflicht auferlegt, sofern man sich "freiwillig" versichern möchte. *Rückwirkende* Pflichtenbegründungen sind rechtlich jedoch sehr bedenkliche Vorgänge. Sie werden aus juristischer Sicht gemeinhin abgelehnt.
- Nach geltendem Versicherungsrecht gibt es einen sogenannten Vertrauensschutz von 93 Tagen ab Eintritt des Falles, daß eine Pflichtversicherung/Beitragsabführung endet. In diesen drei Monaten besteht noch Versicherungsschutz, danach erlischt er, sofern nicht eine freiwillige Versicherung eingegangen worden ist.

Durch die *rückwirkende* Forderung wird der Abschluß einer "freiwilligen" Versicherung (wie freiwillig ist das bei diesem Verfahren eigentlich?) in der Frist um 2/3 der gesetzlichen Frist verkürzt.

Das kann rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sicher kaum genügen.

- Artikel 3 Grundgesetz begründet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

Nun ist eine Gleichheit angesichts so vielfältiger Systeme sicher schwer erreichbar, aber *das* war vorauszusehen. Gerade *deswegen* ist sicher rechtens Sorgfalt anzumahnen. Wie das *jetzt* angepackt wird, wird der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt. Die Maßnahmen sind so nicht geeignet, die Entwicklung des Vertrauens in die neue Rechtsordnung zu befördern. Es entsteht statt dessen der Eindruck gezielter Diskriminierung und Ausgrenzung einer großen Menschengruppe. Es wird *tatsächlich* eine Reduzierung der *zugesicherten* Ruhestandsbezüge für diesen Personenkreis durchzusetzen versucht, während andere Renten erhöht werden oder werden sollen.

- Da der Einigungsvertrag andere Regelungen und Fristen bestimmt, muß mindestens bis 31.12.1991 bisher geltendes DDR-Recht (Versorgungsordnung des jeweiligen Organs) weitergelten.

Das wird auch durch die nachfolgenden Darlegungen gestützt.

2. Rechtliche Hinweise (normative Regelungen)

- Die Merkblätter/Orientierungen verweisen auf das Sozialgesetzbuch V (SGB V), das ab 1.1.1991 auch in den neuen Bundesländern gilt.

Das trifft nur zum Teil, auf die *konkrete* Materie bezogen jedoch *nicht* zu.

Der *Einigungsvertrag* regelt in Anlage I, Kap. VIII, Sachgebiet G, Abschnitt II, § 313 Abs. 7 und 8, daß eben *die* Normen des SGB, die diese freiwillige Krankenversicherung durch Empfänger von Renten und Versorgungsleistungen regeln (§§ 247, 250 Abs. 1 und 2, § 256) im Beitrittsgebiet *erst ab 1.1.1992* in Kraft treten sollen.

Bis dahin gilt also bisher geltendes Recht weiter, zumal die Schaffung eines "rechtsfreien Raumes" erkennbar *nicht* angestrebt war. (Vergleiche hierzu auch den Rechtsgedanken Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet F, Abschnitt III, namentlich Ziff. 4 des Einigungsvertrages, wonach umfängliche Teile der Sozialgesetzgebung der DDR *ausdrücklich bis zum 31.12.1991* in Kraft bleiben sollen.)

Unverständlich bleibt folglich, wieso die Fristen eines Staatsvertrages (Einigungsvertrag) durch eine *ministerielle Verfügung* oder ein *Referentenpapier* einseitig um 1 Jahr zurückverlegt werden dürfen (sollen).

- In den neuen Bundesländern und Bundesministerien gibt es zur Sache offensichtlich durchaus verschiedene Ansichten und Aktivitäten.

So wurden im Land Brandenburg durch die Oberfinanzdirektion Potsdam bereits *Ende 1990* Schreiben in Umlauf gebracht, daß die Versorgungsempfänger und Rentner ab 1.1.1991 6,4 % ihrer Renten/Versorgungsleistungen als Beitrag zur Krankenversicherung bezahlen sollen.

Die Abführung von 6,4 % durch den Versorgungsempfänger ist nun jedoch erst ab 1.1.1992 möglich, und zurecht wurden diese Schreiben widerrufen. Der Vorgang macht aber so auf doch recht willkürliche Verfahrensweisen aufmerksam (nicht einmal die Versender dieser Schreiben beriefen sich auf einen Datumsirrtum!, es erfolgte einfacher Widerruf).

- Durchgängig wird der Versuch unternommen, Bezüge aus den Versorgungssystemen der NVA, des MdI/Deutsche Volkspolizei, der Zollverwaltung und des MfS den Renten aus der Rentenversicherung ungleich gegenüberzustellen.

Abgesehen davon, daß es dann wieder unverständlich wird, wie so die Alters- und Invalidenrentner bereits ab 1.1.1991 ihre Krankenversicherung "freiwillig" selber bezahlen sollen - denn *sie* sind ja wohl unstrittig Rentner! - kollidiert das generell mit der Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Ziff. 9 des Einigungsvertrages. Dort wird nämlich von der *Überführung* und *Anpassung* an die allgemeinen Regelungen der Sozialgesetzgebung gesprochen und den Versorgungsbezügen durchaus richtig *Renten*charakter zugebilligt.

Warum man zudem kurz *vor* dem Beginn dieser *Anpassung* der Renten das alles neu definieren möchten, bleibt nur schwer zu verstehen. (Zumal die Versorgungsempfänger zumeist ausdrücklich "*Renten*"-bescheide erhalten haben, einschl. die Empfänger einer befristeten erweiterten Versorgung. Das etwa als einen Formulierungsfehler abtun zu wollen, dürfte bedenklich werden.)

- Man muß in diesem Zusammenhang auch § 5 Abs. 1 Ziff. 11 und Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) beachten. Danach ist pflichtversichert, wer die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung erfüllt hat. Das stellt auf die *effektiv* erbrachten Beitragsleistungen ab. Diese *rechtlich geforderten* Voraussetzungen sind erfüllt durch die über die gesamte Zeit der bisherigen Berufsausübung erbrachten ordnungsgemäßen Abführungen von persönlichen Pflichtbeiträgen in Höhe von monatlich 10 % der vollen Brutobesoldung an die Sozialversicherung, was *auch im Einzelfall* durch die urkundliche Eintragungen im Sozialversicherungsausweis belegt werden kann. Die Beitragssummen liegen bei 35 - 40 Dienstjahren differenziert nach Einkommen zwischen 50.000.-- und 100.000.-- Mark und sind dem Staatshaushalt der DDR zugeführt worden.

Die Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland nach Anschluß der DDR nach Art. 23 GG zieht auch nach sich, daß in Staatsnachfolge bestehende staatliche Pflichten übernommen werden. (Man kann nicht einfach *die* Teile eines Erbes aus-

schlagen, die einem nicht gefallen, und anderes ohne Weiteres vereinnahmen - vorausgesetzt, man setzt den berechtigten Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit nicht bewußt aufs Spiel).

Sich darauf zurückziehen zu wollen, daß keine *Fondsbildung* aus den Beiträgen erfolgt sei, dürfte nicht greifen: der *Staat DDR* stand mit seinem *Vermögen* für die übernommenen *Leistungsverpflichtungen* ein. Diese Pflichten gehen (auch nach BGB-Grundsätzen) eindeutig auf den Rechtsnachfolger über. Hier sind auch völkerrechtliche Pflichten aus der Staatennachfolge zu beachten, ohne daß das näher begründet werden muß.

- Es handelt sich bei den Versicherungsleistungen um eine Pflichtversicherung. Den heute Betroffenen stand nie anheim, sich in anderer Weise zu versichern, und die Beitragsabführung unterlag -wie in jedem anderen Arbeitsrechtsverhältnis- einem verwaltungsmäßigen Automatismus, unabhängig von einer individuellen Entscheidung. Das zu mißachten, geht am Problem vorbei.

3. An wen kann man sich zuständigkeitshalber wenden, wenn man Widerspruch/Einspruch geltend machen möchte ?

- Leiter der bisherigen Dienststelle oder der Einrichtung, die anstelle der bisherigen Dienststelle tätig ist oder die Rechtsnachfolge angetreten hat.
- Vorgesetzte Behörden und Nachfolgeeinrichtungen, also für die NVA:

Bundesminister für Verteidigung
Hardthöhe
W-5300 Bonn 1
ggf. zuständiges Referat:
Referat S II 1 oder S III 3

für MdI, VP und MFS:

Der Bundesinnenminister
Graurheindorfer Str. 198
W-5300 Bonn 1
ggf. zuständiges Referat:
Referat D III 1 oder Z 4

für Zollverwaltung:

Bundesminister der Finanzen
Graurheindorfer Str. 108
W-5300 Bonn 1
ggf. zuständige Abt./zuständiges Referat:
Abt. Z, Unterabt. ZB oder
Referat ZB 3

- Analoge zuständige Landesbehörden, soweit landesbehördliche Zuständigkeit gegeben ist. (Z.B. für die früheren Angehörigen der Berliner Volkspolizei oder der Volkspolizei in den früheren Bezirken und Kreisen).

Darüber hinaus sind auch alle *übergeordneten* Behörden und politischen Funktionsträger als Ansprechpartner denkbar, besonders in Bezug auf eventuelle Dienstaufsichts- und Kontrollfunktionen (vom Bundespräsidenten, der Bundestagspräsidentin und dem Bundeskanzler über die Bundestagsfraktionen bis zum Petitionsausschuß des Bundestages und weiteren kompetenten Behörden und Einrichtungen).

Es geht um die *Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien*, woran *unzweifelhaft* und *nachweislich* alle Behörden *gleichermaßen* interessiert sind, wenn auch die Einzelstandpunkte zum Problem naturgemäß sehr differenziert sein mögen.

Bitte nachfolgende Hinweise beachten, wenn man schreibt !!

- *Sachliche Argumentation!* Emotionen -wenn auch noch so berechtigt- lösen Probleme nicht. Alle bisher bekannten behördlichen Reaktionen zeichnen sich durch das Bemühen um solide Sachargumentation aus.
Ohne ein solches Herangehen werden Probleme nur *verhärtet*. Bitte stets beachten, daß beide Seiten an sachlicher Klärung interessiert sind, und *Rechtsstreit* stets *Streitkultur* einschließt. Niemand bezweifelt den ehrlichen Willen der anderen Seite zur Konfliktlösung *im Rahmen der geltenden Rechtsordnung*.
- Wer schreibt, tut das *in eigenen Namen* und *für sich*. (Ggf. müssen spätere Klagen vor Gericht in aller Regel beim jetzigen Stand der Dinge auch allein geführt werden. Das bereitet man *am besten dadurch* vor, wenn man auch im Einzelfall von Beginn an sachlich und korrekt auftritt.
Die Zusammenfassung von Einzelresultaten durch die Initiativegemeinschaft für einen möglichen "Muster"-Prozeß wird damit auch günstiger. Es geht um die *Einforderung persönlicher Rechte* auf der Grundlage des *Grundgesetzes* !
- *Bevor* man schreibt, wird die persönliche Nachprüfung der angeführten Rechtsgrundlagen anhand der normativen Regelungen *dringend angeraten*: Ohne Gesetzes(Text)Kenntnis ist nur schwerlich zu argumentieren. Man muß auch für ein persönliches Gespräch vorbereitet sein und die vorliegenden *"HINWEISE"* sind *nicht* mehr als eine Anregung zum tieferen Eindringen in die Materie. Sie können nicht als eigenständige Grundlage *anstelle eigener Überlegungen* treten.

Initiative gegen soziales Unrecht der Rentner der bewaffneten Organe

Für alle Berliner Versicherten stehen vom 1. 1. 91 an folgende Versicherungsanstalten für Auskünfte zur Verfügung:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Fehrbelliner Platz Rohrstr. 2 (Stadtbezirk Wilmersdorf)
W- 1000 Berlin 31 Tel: 865-1

Landesversicherungsanstalt Berlin (LVA)

Messedamm 1 (Stadtbezirk Charlottenburg)
W- 1000 Berlin 19 Tel: 3002-1 oder

am Kölnischen Park 3 (Stadtbezirk Mitte)
O- 1020 Berlin Tel: 2782-0

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es noch folgende Gerichte in Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Hardenbergstr. 12
W- 1000 Berlin 12 Tel: 3183-0

Finanzgericht Berlin

Schönstedtstr. 5
W- 1000 Berlin 65 Tel: 49001-0

Sozialgericht Berlin

Invalidenstr. 72
W- 1000 Berlin 21 Tel: 39701-0

für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der SV, Arbeitslosenversicherung,
der Kriegsopferversorgung und des Kassenrechts